

Rheingauer Anzeiger.

77. Jahrgang,

Amtliches
für den westlichen Teil

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden



Kreis-Blatt

Fernsprech-Anschluß Nr. 9

des Rheingau-Kreises.

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Vierteljahrspreis
(ohne Traggebühren)
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt Rfr. 1.60.
ohne dasselbe Rfr. 1.—.

Durch die Post bezogen:
Rfr. 1.60 mit und
Rfr. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt.

Einzige amtliche

Rüdesheimer Zeitung.

Anzeigenpreis
die Kleinspaltige (1/2)
Zeile 15 Pf.
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pf.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (sofern inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/2) Zeile 30 f.

Nr. 98

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Donnerstag, 23. August

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Blaicher & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1917.

Zweites Blatt.

**Fortschreibung der amtlichen Bekanntmachungen
aus dem ersten Blatt.**

Bekanntmachung

über die Beschlagnahme von Fässern.

Vom 28. Juni 1917.

(Erschienen im Reichsanzeiger Nr. 154 vom 2. Juli 1917.)

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats
über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni
1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 473) wird folgendes
bestimmt:

§ 1.

Wer innerhalb des Deutschen Reiches Fässer,
Kübel, Bottiche oder ähnliche Gebinde im Besitz
oder Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dieselben an-
zumelden.

Die näheren Anordnungen erläßt der Reichs-
kommissar für Fabrikwirtschaft.

§ 2.

Beschlagnahme werden alle innerhalb des Deut-
schen Reiches vorhandenen Fässer, Kübel, Bottiche
und ähnliche Gebinde, die zur Aufnahme von
Fischen und Schalltieren,
Wein, Obst- und Beerenwein (auch Rosé),
Spirituosen und Essig,
Schweinefleisch (Tiereces),
Fleisch,
Därmen,
Kohl, Gurken und Gemüse,
Obst,
Sirup,
Öl (weißes und dunkles Öl),
Petroleum,
Leer und Gerbstoffen,
Zinnis,
Faden und Fäden,
Trockenwaren aller Art
benutzen, gleichviel, ob sie gebraucht oder ungebraucht
sind.

Für, ob die Beschlagnahme Platz greift, ist
merkwürdig die Bauart und andererseits die letzte
Verwendung maßgebend.

§ 3.

Wer beschlagnahmte Fässer, Kübel, Bottiche und
ähnliche Gebinde in Gewahrsam hat, ist verpflichtet,
sie aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und die
in ihrer Erhaltung erforderlichen Maßnahmen vor-
zunehmen.

§ 4.

An den beschlagnahmten Fässern, Kübeln, Bot-
tichen und ähnlichen Gebinden dürfen, unbeschadet
der Bestimmungen in § 3, Veränderungen, insbe-
sondere Ortsveränderungen, nicht vorgenommen
werden.

Rechtsgerichtliche Verfügungen über beschlag-
nahmte Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Ge-
binde sind nichtig; den rechtsgeschäftlichen Ver-
fügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege
der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung er-
lassen sind.

Der Gebrauch der beschlagnahmten Fässer, Kübel,
Bottiche und ähnlichen Gebinden durch den Be-
sitzer oder den Gewahrsamhaber ist untersagt.
Die Beförderung mit Waren sowie die Zurüchtlie-
fung der entleerten Fässer an den Verleiher der
Ware ist unzulässig.

§ 5.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:
a) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde,
die im Eigentum oder Gewahrsam von Kriegs-
gefangenen oder Kriegsgefangenen sich befinden, die
der Aufsicht des Reichsamts des Innern, des
Kriegsgefangenenamts, der Kriegsministerien oder
einer Landesregierung unterstehen;

b) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde,
die an die unter a) erwähnten Kriegsgefangenen
oder Kriegsgefangenen auf Grund bereits ab-
geschlossener Verträge zu liefern sind;

c) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde,
die in gewerblichen oder landwirtschaftlichen
Betrieben, gleichviel ob es sich um Eigenbetriebe,
Genossenschaften, Gesellschaften, Verbände oder
ähnliche Vereinigungen handelt, als Betriebs-
einrichtungen benötigt werden;

d) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde,
die einen geschichtlichen oder Kunstwert (Denk-
malwert) haben;

e) eiserne Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche
Gebinde.

Die in diesen Paragraphen angeführten Fässer,
Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde werden von
dem Zeitpunkt ab von der Beschlagnahme betroffen,
in denen die die Ausnahme begründende Voraus-
setzung wegfällt.

§ 6.

Von dieser Bekanntmachung werden nicht be-
troffen:

a) ungebrauchte Fässer, Kübel, Bottiche und ähn-
liche Gebinde, solange sie sich im Gewahrsam von
Herstellern befinden;

b) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde,
die von den Deeresverwaltungen, der Marine-
verwaltung, den Reichs- oder Staatsbehörden
für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind;

c) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde,
die in den Haushaltungen benötigt werden.

§ 7.

Ob ein Gebrauch im Rahmen einer ordnungs-
mäßigen Wirtschaft vorliegt (§ 4 Abs. 3), welche
Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde in
gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben als
Betriebsmittel und in den Haushaltungen
benötigt werden (§ 5 c und 6 c) oder einen ge-
schichtlichen oder Kunstwert (Denkmalwert § 5 d)
haben, entscheiden die Landeszentralbehörden oder
die von ihnen bestimmten Behörden.

§ 8.

Der Reichskommissar für Fabrikwirtschaft hat
für die Durchführung dieser Bekanntmachung zu
sorgen. Er kann allgemeine oder besondere Aus-
nahmen zulassen.

§ 9.

Diese Bekanntmachung tritt am 30. Juni 1917
in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Auszug aus der Bekanntmachung über die
Einrichtung einer Reichsstelle für Fabrikwirtschaft
(Reichs-Jahrbuch). Vom 28. Juni 1917.

Wer einer von dem Reichskanzler oder dem
Reichskommissar für Fabrikwirtschaft auf Grund
des § 2 der Verordnung des Bundesrats über
den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 er-
lassenen Bestimmung zuwiderhandelt, wird mit Ge-
fängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser
Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf
Einziehung der Fässer erkannt werden, auf die
sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unter-
schied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Auszug aus der Bekanntmachung des Reichs-
kommissars für Fabrikwirtschaft zur Ausfüh-
rung der Bekanntmachung des Reichskanzlers über
die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni
1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 577 ff.).

Auf Grund der §§ 1, Abs. 2, und 8 der Be-
kannmachung des Reichskanzlers über die Be-
schlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917
(Reichs-Gesetzbl. S. 577 ff.) wird bestimmt:

*) Erschienen im Reichsanzeiger Nr. 154 vom
2. Juli 1917.

1. Geltungsbereich der Bekannt- machung.

Von der Bekanntmachung werden alle Fässer,
Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde betroffen,
welche nicht durch § 6 der Bekanntmachung oder
durch eine vom Reichskommissar für Fabrikwirt-
schaft auf Grund § 8 erlassenen Anordnung
ausgenommen sind. Soweit nicht im Einzelnen
ein anderes bemerkt ist, kommt es auf die zur
Herstellung verwendeten Stoffe ebensowenig an wie
darauf, ob die Fässer neu oder gebraucht, gefüllt
oder entleert sind.

Von der Bekanntmachung werden nicht betroffen
und sind daher weder anzumelden noch beschlag-
nahmt:

1. nach § 6 der Bekanntmachung:

a) Ungebrauchte Fässer, Kübel, Bottiche und ähn-
liche Gebinde, solange sie sich im Gewahrsam
von Herstellern befinden.

Unter Herstellern im Sinne dieser Vorschrift
sind Fabrikanten, Böttcher, Küfer, Schächler
zu verstehen, die zum Zwecke des Abjages oder
des Verleihs auf eigene Rechnung Fässer usw.
herstellen. Die in Nebenbetrieben anderer Be-
triebe hergestellten Fässer usw. werden von der
Bekanntmachung betroffen, sind anzumelden und
unterliegen an sich im Rahmen der §§ 2 und 5
der Bekanntmachung der Beschlagnahme. Auf
Grund des § 8 der Bekanntmachung wird je-
doch angeordnet, daß die Wirkung der Beschlagnahme
der in solchen Nebenbetrieben hergestellten
Fässer vorläufig ruht.

b) Gebrauchte und ungebrauchte Fässer, Kübel,
Bottiche und ähnliche Gebinde, die von den
Deeresverwaltungen, der Marineverwaltung, den
Reichs- oder Staatsbehörden für ihren Bedarf
in Anspruch genommen sind.

Hierunter fallen diejenigen Fässer usw., die
die genannten Verwaltungen und Behörden in
ihrem Gewahrsam haben oder in sonstiger Weise
beanspruchen. Die Inanspruchnahme muß je-
doch eine unmittelbare sein, d. h. es muß nach-
weisbar feststehen, daß die Deeresverwaltungen,
die Marineverwaltung, die Reichs- oder Staats-
behörden für ihre Zwecke über die Fässer usw.
selbst ein Verfügungsrecht erlangen wollen.

Gemeinden und Kommunalverbände genießen
diese Ausnahme nicht.

c) Gebrauchte und ungebrauchte Fässer, Kübel,
Bottiche oder ähnliche Gebinde, die in Haus-
haltungen benötigt werden. Hier handelt es
sich um den normalen Haushaltsbedarf ein-
schließlich der unentbehrlichen Ersatz (Reserve-)
Stücke. Zum Haushaltsbedarf gehören nicht
nur die im täglichen Gebrauch stehenden, son-
dern auch die zur Aufbewahrung der üblichen
Haushaltsvorräte benötigten Gebinde. Das
Einlagern fremder Fässer usw. lediglich zum
Zwecke der Umgehung der Bekanntmachung ist
unstatthaft. Im Zweifel haben die nach § 7
zuständigen Landesbehörden zu entscheiden, ob
Fässer in den Haushaltungen benötigt werden.

Die unter a—c erwähnten Fässer usw. unter-
liegen jedoch im Rahmen der §§ 2 und 5 der Be-
schlagnahme von dem Zeitpunkt ab, in dem die die
Ausnahme begründende Voraussetzung wegfällt.

Wenn daher z. B. Fässer usw. aus dem Ge-
wahrsam der Fabrikanten, Böttcher, Küfer,
Schächler ausscheiden, so verfallen sie im Rahmen
der §§ 2 und 5 der Beschlagnahme. Es können
hiernach Fabrikanten, Böttcher, Küfer, Schächler
solche — unbeschadet des § 5 — ohne Genehmi-
gung des Reichskommissars weder veräußern noch
verleihen.

2. Auf Grund Anordnung des Reichskommis-
sars für Fabrikwirtschaft gemäß § 8:

a) Fässer usw., welche eingemauert, mit den Be-
triebsräumen fest verbunden oder in die Erde
eingelassen sind, soweit sie nicht ohnehin schon

- nach § 6 von der Bekanntmachung überhaupt ausgenommen sind:
- b) Fässer usw., welche zu öffentlichen Zwecken, z. B. zum Besprengen der Straßen, zu Feuerpolizei- oder Feuerlöschzwecken verwendet werden;
 - c) Fässer usw., welche für die allgemeine Bewirtschaftung ohne Bedeutung sind, wie Haushaltungsgeräte, Tragbänke, kleine Schöpfgefäße, im Gebrauche befindliche Fauche-, Pflü-, Latrinen-, Abtritt-Fässer, Tonnen und Kübel, sowie die notwendigen Ersatzstücke, soweit sie nicht ohnehin in den Haushaltungen benötigt sind;
 - d) Fässer usw., welche zur Aufbewahrung, Zubereitung und Verfeinerung giftiger Stoffe gedient haben. Welche Stoffe als giftig im Sinne dieser Vorschrift zu erachten sind, bestimmt der Reichskommissar für Rohgewirtschaftung.

II. Anmeldung zu §§ 1 und 6.

Wer innerhalb des Deutschen Reiches von der Bekanntmachung betroffene Fässer, Kübel, Bottiche oder ähnliche Gebinde in Besitz oder Gewahrsam hat, ist verpflichtet, anzumelden.

1. Zur Anmeldung sind nicht nur natürliche Personen, sondern auch andere selbständige Rechtspersonlichkeiten (Handelsgesellschaften, Genossenschaften, rechtsfähige Verbände, Gesellschaften und Vereine) verpflichtet; nicht dagegen Konzerne, Verbände oder Interessengemeinschaften, die sich aus selbständigen Gesellschaften, Firmen oder Vereinen zusammensetzen. Für ihre Betriebe sind letztere allein meldepflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob die Konzerne, Verbände oder Interessengemeinschaften durch Aktienbesitz, Geschäftsanteile oder in anderer Art an ihnen beteiligt sind oder nicht. Konzerne, Verbände oder Interessengemeinschaften gedachter Art gelten daher nicht als einzelne, alle ihre Mitglieder umfassende Betriebe im Sinne dieser Bekanntmachung. Die Konzerne, Verbände oder Interessengemeinschaften haben indessen diejenigen Fässer usw. anzumelden, die sie unter ihrem eigenen Namen im Besitz oder Gewahrsam haben.

2. Nur im Gebiete des Deutschen Reiches befindliche Fässer usw. sind anzumelden. Nicht in Betracht kommen hiernach im Auslande oder in besetzten Gebieten befindliche Fässer usw.

3. Was unter Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden zu verstehen ist, hemist sich

nach dem allgemeinen Sprachgebrauch. Demgemäß gehören hierher auch z. B. Zuber, Schaffe, Eimer und andere mehr, nicht jedoch eiserne Flaschen und Zylinder. Auf die Stoffe, aus welchen die Fässer usw. herstellt sind, kommt es nicht an. Demnach sind auch Fässer aus Eisen, Zement, Papier usw. anzumelden. Es macht keinen Unterschied, ob die Fässer usw. neu oder gebraucht, gefüllt oder entleert sind.

Anzumelden sind auch die nach § 5 von der Beschlagnahme ausgenommenen Fässer.

4. Im Sinne dieser Vorschriften ist unter Besitz die tatsächliche Verfügungsgewalt, unter Gewahrsam die Innehabung für andere zu verstehen. Wer Fässer an einem von seinem Betriebs- oder Wohnsitz verschiedenen, nur ihm oder seinen Beauftragten zugänglichen Orte oder in Zweigniederlassungen oder ihm gehörigen Nebenbetrieben lagern hat, muß demnach diese Fässer usw. anmelden. Werden aber die Fässer usw. von einem Dritten, sei es gefordert oder mit anderen Gebinden oder Gegenständen verwahrt, so obliegt dem Dritten die Anmeldung.

5. Maßgebend ist der Bestand am 15. September 1917 (Stichtag). Fässer usw., welche sich am Stichtage unterwegs — auf dem Transporte — befinden, sind von demjenigen sofort nachträglich anzumelden, der zuerst in den Besitz oder Gewahrsam gelangt.

6. Die Anmeldung hat bei der Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erfolgen. Wird der Transport erst nach dem Stichtage beendet, so hat die nachträgliche Anmeldung sofort nach der Abnahme zu geschehen.

7. Bei der Anmeldung ist das nachstehend abgedruckte Formblatt*) zu verwenden. Die benötigten Formblätter werden den Landeszentralbehörden von der Reichsstelle zur Verfügung gestellt. Ein etwaiger Mehrbedarf kann von der Reichsstelle unmittelbar bezogen werden.

Das Formblatt ist unter Beachtung der auf demselben befindlichen Erläuterungen genau auszufüllen, mit Datum und Unterschrift des Meldepflichtigen zu versehen, und bei der Landeszentralbehörde oder bei der von dieser bestimmten Be-

*) Hier nicht abgedruckt.

hörde bis spätestens 20. September 1917 abzugeben.

Berlin, den 1. August 1917.

Der Reichskommissar für Rohgewirtschaftung,
Geheimer Rat Dr. Deutler.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, auf vorstehende Bestimmungen ausdrücklich mit dem Bemerkten hinzuweisen, daß Meldeformulare auf dem Bürgermeisteramt in Empfang genommen werden können und auch dorthin wieder abzuliefern sind. Die gesammelten Meldungen müssen spätestens am 24. September ds. Jrs. bei mir eingehen. Die erforderliche Zahl von Meldevordruden werde ich ohne Aufschreiben den Herren Bürgermeistern überlassen.

Küdesheim, den 17. August 1917.

Der Königliche Landrat
J. R. Wiebe.

Verzinsung der Kriegssteuern.

Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten mache ich hierdurch darauf aufmerksam, daß auch die zweite und dritte Kriegssteuerrate vom 1. Juli ds. Jrs. ab mit 5 Prozent zu verzinsen ist, auch dann, wenn sie mit der ersten Rate zur Einzahlung gelangen.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, die Hebestellen hierauf besonders hinzuweisen mit dem Hinzufügen, daß sich die Verzinsung auch auf Nachveranlagungen erstreckt.

Die Hebestellen ersuche ich weiter davon zu benachrichtigen, daß sich das Reichsschatzamt damit einverstanden erklärt hat, daß bei der Kriegsteilnahme Zinsbeträge von weniger als 1 Mark nicht erhoben werden, jedoch unter der Voraussetzung, daß sich der Verzinsung nicht auf die bereits eingezahlten oder in Zukunft ohne weiteres der Hebestelle übermittelten Zinsbeträge erstreckt, und es sich nur um die Verzinsung des nicht durch den Krieg von Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der Kriegsteilnahme des Deutschen Reiches befreiten Reichsbetrags der geschuldeten Abgabe (§ 36 Abs. 3 der Kriegsteilnahme-Ausführungsbestimmungen) handelt.

Küdesheim, den 17. August 1917.

Der Vorstand
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Rheingaukreises.

Im Anschlusse an die von der Bezirksstelle für Gemüse und Obst zu Wiesbaden festgesetzten Erzeugerhöchstpreise haben wir nachstehende Groß- und Kleinhandelshöchstpreise bestimmt. Diese Festsetzungen treten sofort in Wirkung.

	Höchstpreis für		
	Erzeuger Pfg.	Großhandel Pfg.	Kleinhandel Pfg.
Für Äpfel:			
Gruppe 1	40	50	65
Hierzu gehören: Weißer Winterkalb, Cox Orange, Gravensteiner, Kanada-Renette, Edelreber Kalb, Gelber Richard, Signe Zillisch, von Zuccalmaglias-Renette, Ananas-Renette, Gelber Bellefleur, Schöner von Bockopp, Landsberger-Renette, Goldrenette von Blenheim, Coulons-Renette, Weißer Marasch, Winter-Goldparade, Apfel aus Cronels. Diese Früchte müssen aber, wenn sie zur Gruppe 1 gehören sollen, die Beschaffenheit von Edelobst haben, mithin für ihre Sorte aber mittelgroß und ohne nennenswerte Fehler sein. Als Fehler sind insbesondere anzusehen: Unvollständige Reife, starke Fusilladumflecke, starke Druckflecke, Wurmfäule, Stippflecke, Verkrüppelungen oder mißgestaltete Formen.			
Gruppe 2	25	33	45
Diese Gruppe umfaßt sämtliche Äpfel, soweit sie nicht unter Gruppe 1 genannt sind oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht zur Gruppe 1 gehören. Die Äpfel müssen aber gepflückt, gut sortiert und mittlerer Art und Güte sein.			
Gruppe 3	10	15	20
Zu dieser Gruppe gehören: Alles Schätteleb, Ausschuß- und Falläpfel sowie Mostäpfel. Für gepflückte Äpfel, unsortiert, so wie der Baum sie gegeben hat, aber ohne Fallobst, kann ein Einheitspreis verlangt werden, der aber den Betrag von nicht übersteigen darf.			
Für Birnen:	33	50	65
Gruppe 1	20	30	40
Diese Gruppe bilden: Gute Louise von Avranches, Köstliche von Tongre, Bosc's Flaschenbirne, Dr. Jules Guyot, Willigens Christbirne, Handenpotts Butterbirne, Gellert's Butterbirne, Clapps Liebling, Diels Butterbirne, Beckins-Dechantbirne, Forellenbirne, Winter-Dechantbirne, Josephine von Mecheln. Diese Früchte müssen aber, wenn sie zur Gruppe 1 gehören sollen, die Beschaffenheit von Edelobst haben, mithin für ihre Sorte aber mittelgroß und ohne nennenswerte Fehler sein. Als Fehler sind insbesondere anzusehen: Unvollständige Reife, starke Fusilladumflecke, starke Druckflecke, Wurmfäule, Stippflecke, Verkrüppelungen und mißgestaltete Formen.			
Gruppe 2	15	20	25
Diese Gruppe umfaßt sämtliche Sorten Birnen soweit sie nicht unter Gruppe 1 genannt sind oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht zur Gruppe 1 gehören. Die Birnen müssen gepflückt, gut sortiert und mittlerer Art und Güte sein.			
Gruppe 2a	8	11	15
Birnen gepflückt, unsortiert, ohne Fallobst.			
Gruppe 3	30	39	50
Hierzu gehören: Alles Schätteleb, Ausschuß- und Fallbirnen sowie Mostbirnen.			
Für Pflaumen:	20	26	34
Gruppe 1			
Bessere Pflaumensorten.			
Gruppe 2			
Gewöhnliche Pflaumensorten und Hauszwetschen.			

Der Erzeuger darf beim Verkauf vom

1. Nov. 1917	ab einen Zuschlag von 10 v. H.
16. Dez. " " "	" " " 15 " "
16. Jan. 1918	" " " 25 " "
1. März " " "	" " " 35 " "
1. April " " "	" " " 50 " "

für Lagerung auf die festgesetzten Höchstpreise berechnen.

Die Geldbeträge, die sich aus diesen Prozentsätzen für den Erzeuger ergeben, dürfen auch von dem Groß- und Kleinhändler in gleicher Höhe zugeschlagen werden.
Ueberschreitung der festgesetzten Höchstpreise wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1600 M. bestraft.

Küdesheim a. Rh., den 17. August 1917.

Der Kreisausschuß des Rheingaukreises.

Verantw. Schriftleitung: J. R. Wiebe, Küdesheim.